Sportförderrichtlinien

1. Die Stadt Burgdorf fördert alle sporttreibenden Vereine aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf, sofern diese Mitglied im Regionssportbund Hannover e.V. sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Rat der Stadt Burgdorf zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; ein Anspruch auf Förderung ergibt sich daraus nicht.

2. Antrag
Die Sportförderung der Stadt Burgdorf wird auf Antrag gewährt. Für die Zuschüsse gem. 3.1. – 3.4 ist ein Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des lfd. Haushaltsjahres zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

3. Zuschüsse

3.1. Die Vereine erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 5,70 €/je Mitglied. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

3.2. Übungsleiter
Den Sportvereinen wird ein Übungsleiterzuschuss in Höhe des vom Regionssportbund Hannover gezahlten Betrages gewährt. Für die Berechnung werden der gezahlte Betrag des 2. Halbjahres des Vorjahres sowie der gezahlte Betrag des 1. Halbjahres des lfd. Jahres zugrunde gelegt.

3.3. Vereinseigene Anlagen
Vereine mit eigenen Anlagen erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 5,70 €/je Mitglied. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

3.4. Pacht
Die Stadt Burgdorf bezuschusst Pachtkosten, soweit sie nicht selbst Verpächterin ist, in folgender Höhe:

1. je normales Fußballfeld	550,- €
2. je Tennisplatz (maximal 550,- € je Verein)	120,- €
3. Reitanlagen je Verein	550,- €
4. Start- und Landebahn des Luftsportvereins	550,- €

Sollte die zu zahlende Pacht unter dem zu zahlenden Zuschuss liegen, so wird der tatsächlich gezahlte Pachtvertrag als Höchstbetrag für den Zuschuss festgesetzt.

4. Auszahlung
Die Zuschüsse werden jeweils im Oktober an die Vereine ausgezahlt. Beträge bis 100,00 € sind auf volle 10,00 € aufzurunden.

5. Investitionen

5.1. Anschaffungen und Investitionen zur Erhaltung eigener Vereinsanlagen mit Einzelbeträgen über 5.000,- € bis maximal 30.000 € können auf Antrag mit einem Betrag von max. 10 % des Gesamtbetrages im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt. Entscheidungen hierüber trifft der Bürgermeister. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.

5.2. Neben dem Zuschuss nach Ziffer 1 kann auf Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Für das Darlehen gilt eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Rückzah-

	lung erfolgt jeweils zum 15.6. und 15.12 in 20 gleichen Raten. Bei einer Auszahlung des Darlehens bis zum 30.4. ist die erste Rate zum 15.6. fällig, sonst zum 15.12. Entscheidungen hierüber trifft der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses. Über Ausnahmen entscheidet der Rat nach vorheriger Beteiligung des Verwaltungsausschusses und des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.
6.	Die o. g. Sportförderrichtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Vorherige Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.